

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 20 (1979)
Heft: 26

Rubrik: Der Kommentar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Und nicht einmal hier halte man sich an die Proportionen, die durch die staatliche Unterstützung entsprechender slowakischer Institutionen gegeben seien. Dem ungarischen Berufstheater würden behördliche Hindernisse in den Weg gelegt.

Ausdrücklich vermerkt das Komitee eine zunehmende Beschränkung der Bücherimporte aus Ungarn. Das bezieht sich sowohl auf den staatlichen Buchhandel als auch auf private Bestellungen, denen der tschechoslowakische Zoll absichtlich Schwierigkeiten macht.

Zu diesem Punkt ist anzumerken, dass es dabei wahrscheinlich nicht nur um eine diskriminatorische Massnahme gegenüber der ungarischen Minderheit geht. Ungarn ist als Land gerade auf kulturellem Gebiet erheblich liberaler als die sowjetisch normalisierte CSSR, und diese will sich nicht nur «nationaler» Einflüsse erwehren, sondern mindestens ebenso sehr des Imports unzulässiger «übernationaler» Ideen.

Wirtschaft

Die meisten Regionen, in denen die Magyaren leben, sind wirtschaftlich unterentwickelt, und die Bevölkerung, die jetzt schon einen grossen Teil an Pendlern aufweist, droht abzuwandern, sodass traditionelle ungarische Siedlungsgebiete am Aussterben sind. Demzufolge konzentrieren sich die Klagen des Rechtsschutzkomitees zu diesem Punkt darauf, dass man behördlicherseits nichts tue, um das wirtschaftliche Dahinsinken aufzuhalten. Versteckte Arbeitslosigkeit breite sich aus.

Allerdings ist die ungarische Minderheit auch mit den Industriebetrieben unzufrieden, die man in den rückständigen magyarischen Regionen immerhin gebaut hat. Aber das scheinbare Paradox erklärt sich damit, dass die betreffenden Betriebe ihre Spezialisten von aussen mitbringen, während vorhandene magyarische Fachkräfte an ihrem Wohnort keine Arbeit finden und sich anderswo umsehen müssen.

Politische Diskriminierung

Eine ganze Aufzählung gilt der Unterdrückung der kollektiven Rechte für die ungarische Minderheit: Man hat den Kulturverband Ungarischer Werktätiger in der Tschechoslowakei (CSEMADOK) aus der Slowakischen Nationalen Front ausgeschlossen, und man hat das Nationalitätenministerium der slowakischen Regierung in seinen Funktionen eingestellt. In Behörden und Aemtern sei niemand dafür zuständig, dass Nationalitätenrechte verwirklicht würden.

... und die Forderungen der Diskriminierten

Im zweiten Teil seines Dokumentes formuliert das Rechtsschutzkomitee eine Anzahl von Forderungen.

● **Allgemeine und konkrete Wünsche werden zum Unterrichtswesen gestellt:** Gewährleistung einer vollständigen Primarschulbildung in der Muttersprache und Verzicht auf jeden neuen Versuch, die ungarische Sprache in den Schulen zu beseitigen; Ausbau der ungarischsprachigen Fach- und Berufsschulen. Detaillierte Vorschläge gelten der Berücksichtigung magyarischer Anliegen an den Hochschulen, insbesondere an der Komensky-Universität von Bratislava und an der Safarik-Universität von Kosice (Ka-

schau). Hierbei geht es nicht nur um die Aufstellung oder Festigung entsprechender Lehrstühle, sondern auch um das Recht von Studenten anderer Fakultäten oder Abteilungen, die fraglichen Vorlesungen zu besuchen. Zur Ausbildung eigener Primar- und Mittelschullehrer fordert die ungarische Minderheit ferner die Gründung einer ungarischsprachigen pädagogischen Hochschule in Bratislava.

● **Die kulturellen Begehren** beziehen sich einerseits auf fällige bis überfällige zentrale Institutionen und andererseits auf die Entwicklung in den minderheitssprachlichen Regionen selbst (auf analoge Rechte für die ukrainische Minderheit wird bei dieser Gelegenheit hingewiesen). In Bratislava sei ein ständiges ungarisches Theater zu gründen und eine ungarischsprachige Zentralbibliothek (mit Filialen auf dem Lande) zu eröffnen; überdies habe der Sender Bratislava des Tschechoslowakischen Fernsehens in seinem ersten Programm ungarischsprachige Sendungen aufzunehmen. Zum dezentralisierten Programm gehören insbesondere die thematische Entwicklung der ungarischsprachigen Verlagstätigkeit und die Berücksichtigung minderheitlicher Ansprüche in den Volksbildungsanstalten der Bezirke.

● **Die wirtschaftliche Förderung** der von Magyaren bewohnten rückständigen Gebiete hat laut dem Rechtsschutzkomitee nicht durch den Bau unangepasster Grossbetriebe mit importierten Kadern zu erfolgen, sondern durch die Ansiedlung regionsgerechter Betriebe vor allem der Nahrungsmittelbranche. Unerlässlich sei hierbei die gleichzeitige Ausbildung einheimischer Facharbeiter durch entsprechende regionale Berufsschulen. Die neuen Industrien sollten ihre Belegschaft aus jenen Arbeitskräften rekrutieren,

die durch die Modernisierung der Landwirtschaft in der Region selbst freigesetzt würden.

● **Zu den politischen Ansprüchen** gehört die Wiedereinsetzung eines slowakischen Ministers für Nationalitätenfragen; er soll selbst der magyarischen oder ukrainischen Minderheit angehören. Im übrigen ist der Katalog der Forderungen (zweisprachige Beschriftungen in gemischten Regionen usw.) ausgesprochen gross. Aber zur Kennzeichnung der dortigen Gesamtverhältnisse eignet sich der folgende Satz besser als eine lange Aufzählung:

«Es darf nicht als staatsfeindliche Handlung angesehen werden, wenn magyarische Legislativvertreter eine Interpellation im Interesse ihrer Volksgruppe einreichen.»

Und vielsagend ist auch der Satz zum nicht abgetrennten Punkt *der wünschbaren atmosphärischen Veränderungen*:

«Der Staatsbürger soll die Angst davor verlieren, sich im Umgang mit Behörden als Angehöriger einer Minderheit zu erkennen zu geben.»

*

Anschliessend macht das magyarische Rechtsschutzkomitee klar, dass es keine Sonderrechte für die eigene Minderheit allein beansprucht. Denn es setzt sich ausdrücklich für die missachteten Rechte der *Juden* und der *Zigeuner* ein. Das Recht der Juden auf kollektive Selbstverwirklichung bestehe auch unabhängig vom Recht auf Glaubensfreiheit und dürfe nicht durch Zwangsassimilierung gebrochen werden. Ihrerseits dürften die Zigeuner nicht nur die (bisher fehlende) Chancengleichheit beanspruchen, sondern hätten auch ein Recht auf Beibehaltung ihrer eigenen Kultur, und zwar ohne gleichzeitige Isolierung von der übrigen Gesellschaft. ■

Der Kommentar

Minderheiten, eure Minderheiten!

Das Ungarische Königreich ist 1918 hauptsächlich infolge schlechter Behandlung der Nationalitäten auseinandergefallen; die tragischen Ereignisse in der Tschechoslowakei 1938/39 lassen sich ebenfalls weitgehend auf die verfehlte Nationalitätenpolitik zurückführen, die dann zur Auflösung des Staates führte. Polen seinerseits glaubte auf seine Unterdrückungspolitik gegenüber den Minderheiten (Deutsche, Ukrainer, Weissrussen, Litauer, teilweise Juden) nicht verzichten zu können, und auch beim Zerfall Jugoslawiens im Frühjahr 1941 hat die Nationalitätenpolitik mitgewirkt.

Abgesehen von den Anforderungen des Völkerrechts (die Garantie des Selbstbestimmungsrechts und damit des kollektiven Rechts der nationalen

Minderheit wird in Art. 1 der beiden Menschenrechtskonventionen der UNO vom Dezember 1966 garantiert: Internationale Konvention über zivile und politische Rechte und Internationale Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) und abgesehen von den Prinzipien der eigenen Ideologie und Theorie verlangt auch die politische Vernunft eine Lösung dieser potentiell explosiven Fragen.

Heute ist es die ungarische Minderheit, die sich sowohl in Rumänien als auch in der CSSR rührt, und diese Entwicklung stösst auf Widerhall in Ungarn (von den 15 Millionen Ungarn leben heute rund fünf Millionen ausserhalb der Staatsgrenzen). Morgen kann sich aber die Gärung auch auf jene osteuropäischen Nationen ausdehnen, die trotz völkerrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts keine eigene Staatlichkeit haben, vor allem auf die Ukrainer mit etwa 50 Millionen Angehörigen.

Eine friedliche Regelung kommt auf die Dauer nicht um dieses Problem herum. Tschechen, Slowaken, Rumänen, Serben hatten in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie Selbstbestimmung verlangt oder wenigstens territoriale Autonomie, jedenfalls die Anerkennung ihrer kollektiven Rechte. Warum können jetzt, gegen Ende des 20. Jahrhunderts, diese selben Nationen ihren eigenen Minderheiten nicht einmal das geben, was sie vor hundert Jahren für sich beansprucht hatten? L. R.